



GZ: 612/2022

Richtlinien

zum Baum-, Strauch- und Heckenschnitt

Zielsetzung

Gemeinden sind für die Gewährleistung der Sicherheit auf Gemeindestraßen verantwortlich. Hierbei ist der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt neben und über der Straße ein wesentlicher Bestandteil. Ziel ist es Unfälle durch unsachgemäße Ausführung, oder Vergessen der Ausästung bzw. Beseitigung zu vermeiden. Dies soll durch Baum-, Strauch- und Heckenschnitt und durch die Lenkung der Aufmerksamkeit der Bürger auf ihre Pflichten als Privatgrundeigentümer erfolgen. Der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt wird üblicherweise von Grundstückseigentümern selbst oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bzw. durch geschulte Gemeindebedienstete durchgeführt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 91 StVO und im LStVG §26 Abs. 3 und 4 zu finden.

1. Verpflichtungen und Befugnisse der Gemeinde

- 1.1. Die Gemeinde hat die Grundeigentümer gemäß § 91 StVO aufzufordern, Bäume und Sträucher, die sich auf und über der Straße befinden und in irgendeiner Form beeinträchtigen oder die freie Sicht auf den Straßenverkehr behindern, zu entfernen oder auszuästen. Diese Aufforderung, kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Daraufhin hat der Grundeigentümer selbst für das ordnungsgemäße Freischneiden zu sorgen.
- 1.2. Die Gemeinde hat die Grundeigentümer gemäß § 26 LStVG aufzufordern, Hecken und lebende Zäune, die sich neben der Straße befinden, bzw. diese in irgendeiner Form beeinträchtigen, oder die freie Sicht auf den Straßenverkehr behindern, zu entfernen oder auszuästen. Diese Aufforderung, kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Daraufhin hat der Grundeigentümer selbst für das ordnungsgemäße Freischneiden zu sorgen.
- 1.3. Hierdurch können Unfälle vermieden werden, die durch Sichtbehinderungen auf den Straßenverlauf oder Verkehrsschilder verursacht werden.
- 1.4. Auch etwaige Schäden an Fahrzeugen sind durch regelmäßigen Schnitt der Bäume, Sträucher und Hecken vermeidbar.
- 1.5. Gemeindebedienstete sind für den Baum- und Strauchschnitt entlang der Gemeindestraße befugt, die über die privaten Grundstücksgrenzen hinausragenden Bäume und Sträucher zu schneiden, wenn der Grundstücksbesitzer seiner Verpflichtung nicht selbst nachgekommen ist.

- 1.6. Gemeindebedienstete sind für den Heckenschnitt und den Schnitt der lebenden Zäune entlang der Gemeindestraße befugt, welche die Straße überragen bzw. wenn die Luft- und Schneedurchlässigkeit nicht gegeben ist.
- 1.7. Eine Entschädigung für die erfolgte Ausäutung oder Beseitigung wird nicht ausbezahlt.
- 1.8. Die freie Sicht auf den Straßenverlauf und auf Verkehrsschilder muss jedenfalls gewährleistet sein und wird von den Gemeindebediensteten kontrolliert.
- 1.9. Gemeindebedienstete sind basierend auf rechtlichen Grundlagen und Gesetzen geschult welche Abstände zum Straßenverlauf einzuhalten sind und richten danach die Ausmaße der notwendigen Schnitte, Ausäutungen und Beseitigungen.
- 1.10. Gemeindebedienstete erledigen den fachgerechten Schnitt entsprechend den Vorgaben.

2. Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer

- 2.1. Der Baum- und Strauchschnitt entlang der Grundgrenzen und auf Privatwegen ist selbstständig durch die Grundstücksbesitzer zu erledigen.
- 2.2. Schadbäume, die die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer, sowie den Verkehr akut beeinträchtigen sind umgehend vom Grundstücksbesitzer zu entfernen.
- 2.3. Bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Schadbäumen, Sträuchern und Hecken entstanden sind, haftet der Grundstückseigentümer.
- 2.4. In vielen Ortschaften wird im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemeinsam für das Freischneiden gesorgt.
- 2.5. Bei nicht Nachkommen der Verpflichtung aus Punkt 2.1. hat der Grundstücksbesitzer die Ausäutung, sowie Beseitigung der Bäume und Sträucher durch die Gemeindebedienstete zu dulden.
- 2.6. Über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von mindestens 2,50 m zur Baum- und Strauchunterkante gegeben sein.
- 2.7. Über der Straßenfahrbahn ist eine Höhe von mindestens 4,50 m einzuhalten.
- 2.8. Seitlich dürfen die Bäume und Sträucher nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Straßen) hineinragen.
- 2.9. Hecken und lebende Zäune müssen mind. 2,0 m von der Straßengrenze entfernt sein und dürfen im Wachstum die Straße nicht überragen.
- 2.10. Die Beschaffenheit der Hecken und lebenden Zäune hat sich nach der Luft- und Schneedurchlässigkeit zu richten. Diese muss dauerhaft gegeben sein.
- 2.11. Eingewachsene Verkehrsschilder sollen unbedingt im Gemeindeamt gemeldet werden.
- 2.12. Sichtbeeinträchtigungen auf den Straßenverlauf sollen im Gemeindeamt gemeldet werden.
- 2.13. Wenn ein Baum-, Strauch- und Heckenschnitt durch den Grundstückseigentümer selbst oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nicht machbar ist, kann auf eigene Kosten eine Fachfirma damit beauftragt werden.
- 2.14. Einkommensschwache Personen können im Gemeindeamt um eine Ausnahme ansuchen, über diese hat der Gemeindevorstand zu entscheiden.
- 2.15. Gehwege und Straßen, die an das eigene Grundstück angrenzen, müssen entlang der eigenen Grundstücksgrenze von Schnee, Laub, Schmutz und Unkraut befreit werden.

3. Haftung

- 3.1. Für Schadensfälle, im Bezug auf den öffentlichen Verkehr, die durch nicht sachgemäß geschnittene, oder nicht beseitigte Bäume, Sträucher und Hecken auf Privatflächen verursacht wurden, haftet der Grundstückseigentümer selbst.
- 3.2. Für Schäden an Privateigentum durch den Baum-, Strauch- und Heckenschnitt entlang der Gemeindestraße, der von der Gemeinde durchgeführt wurde, haftet die Gemeinde.

4. Hinweis auf regionale Unternehmen

Für alle privaten Grundstücke und Wege, auf denen die Gemeinde nicht für den Baum-, Strauch- und Heckenschnitt zuständig ist, verweisen wir auf unsere regionalen Unternehmen, die von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten für diverse Arbeiten beauftragt werden können. Diese sind zum Beispiel:

- Fa. Rosenberger 0664/3502057
- Peter Schinagl 0664/5456993
- Johann Trieb 0664/4196777
- Maschinenring Almenland 059060/65811
- Pierer Bau 03179/27603

5. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt Auskünfte

Für sämtliche Fragen, Meldungen oder Auskünfte ist das Gemeindeamt unter 03179/23300 bzw. marktgemeinde@passail.at gerne behilflich. Nützen Sie gerne auch das Online-Formular unter: <https://www.passail.at/de/kontakt/anfrage/>

Passail, am 17.05.2022

Die Bürgermeisterin:



(Mag.^a Eva Kärner)